

## INTERVIEW MIT VOLKER HENNEICKE: „BEIDE REFORMEN HABEN EINFLUSS AUF INTERNE PROZESSE IM JA UND SIND SOMIT WICHTIG FÜR FACHKRÄFTE ALLER DIENSTE.“

Volker Henneicke ist Abteilungsleitung im Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg und u. a. für die Amtsvormundschaften, aber auch für die Pflegekinderhilfe zuständig und in dem Sinne sowohl mit der SGB VIII-Reform als auch mit der Vormundschaftsrechtsreform vertraut.

**Bundesforum:** Lieber Herr Henneicke, Sie haben einen Artikel zur Umsetzung der Vormundschaftsrechtsreform geschrieben. Was war für Sie ausschlaggebend, diesen Artikel zu schreiben? **Henneicke:** Ich finde, dass sich zeigt, dass die Jugendämter unterschiedlich aufgestellt sind und unterschiedliche Bedingungen zur Vorbereitung auf das Inkrafttreten der Reform hatten. Mit der Reform gehen so viele Aufgaben einher und auch heute sind wir noch lange nicht an dem Punkt, dass wir sagen können, dass alle auf dem gleichen Stand sind und sich für die Reform gut vorbereitet fühlen. Es ist weiterhin wichtig, sich zu vernetzen, auszutauschen und wichtige Fragen aus der Praxis aufzugreifen. Das habe ich mit diesem Artikel versucht.

**Bundesforum:** Wir stellen oft fest, dass die Vormundschaft bei den vielen Aufgaben durch das KJSG in Jugendämtern „hinten runterfällt“. Weshalb glauben Sie, sollten die Reformen zusammengedacht werden? **Henneicke:** Ich finde es sinnvoll, die Reformen zusammen zu denken, da beide Reformen dieselbe Intention haben, das Kind in den Mittelpunkt der Reform zu stellen und u. a. Beteiligung zu fördern. Zudem gibt es auch einige Vorschriften, die die Fachkräfte aus dem jeweils anderen Bereich betreffen. Mit dem KJSG haben sich Neuregelungen für Personensorgeberechtigte ergeben, die Vormünder direkt betreffen. Und mit der Vormundschaftsrechtsreform wurden Neuregelungen zum Kooperationsgebot oder und zur Förderung ehrenamtlicher Vormundschaft eingeführt. Themen, die in den Pflegekinderdienst und den Sozialen Dienst einfließen und deshalb für die Fachkräfte dieser zwei Dienste unerlässlich sind. Die zwei Reformen sind ohnehin nicht getrennt voneinander zu denken, weil sie Auswirkungen auf die internen Prozesse haben, die bereichsübergreifend sind; zum Beispiel bei der Auswahl des am besten geeigneten Vormunds und dem Vorschlag gegenüber dem Familiengericht. Da müssen sich die Dienste in den Jugendämtern zusammensetzen und überlegen, wie kann die Zusammenarbeit und wie können die internen Prozesse gut gestaltet werden.